

LETZTE MELDUNG

„Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes“

von

convocat GbR, München

www.convocat.de

Das Bundesverfassungsgericht kippt mit Urteil vom 17. Dezember 2014 das derzeit geltende Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Die Steuerbefreiungen beim Vererben oder der schenkweisen Übertragung von Betriebsvermögen sind in Teilen verfassungswidrig, da sie dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Dem Gesetzgeber wird im Steuerrecht grundsätzlich ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der Frage, was steuerpflichtig ist und wie die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt, eingeräumt. Dennoch bedarf nach Meinung des Gerichts eine unterschiedliche Behandlung einzelner Vermögensarten einer sachlichen Rechtfertigung. Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen werden nicht generell durch das Bundesverfassungsgericht angegriffen, sondern sie bedürfen insbesondere bei großen Unternehmensvermögen einer Korrektur.

Der Senat betont jedoch in seiner Entscheidung, dass der Schutz von Familienunternehmen und die Sicherung von Arbeitsplätzen grundsätzlich einen legitimen Sachgrund darstellen, Firmen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen und qualifizierte Anteile an Kapitalgesellschaften (25% Mindestbeteiligungsquote) zu begünstigen oder vollständig von der Steuer freizustellen. Allerdings wird in dieser Entscheidung auch eine Unverhältnismäßigkeit bei der vollständigen Befreiung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten gesehen, da hiervon laut Prognose 90 % aller Betriebe betroffen sind. *„Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerlichen Begünstigungen ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird.“*¹

Die Inanspruchnahme von Betriebsvermögensbefreiungen bzw. –begünstigungen für Unternehmen, die in ihrem Betriebsvermögen einen sogenannten Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % haben, stößt auf erhebliche Ablehnung bei dem erkennenden Senat. Dies sei mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu begünstigen, nicht vereinbar.

¹ Zitat Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung

Ebenfalls besteht eine Unverhältnismäßigkeit bei der Privilegierung des betrieblichen Vermögens bei Unternehmen, die über die Dimensionen von kleinen und mittleren Unternehmen hinausgehen. Die generellen Verschonungsregelungen von 85 % bzw. 100 % führen zu Ungleichbehandlungen der Erwerber von betrieblichen und nicht betrieblichen Vermögen. Es erfolgt hier keine Prüfung einer Verschonungsbedürftigkeit.

Das Ziel dieser Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuerrecht ist, den persönlichen Einsatz der Erblasser oder Erben ihr produktives Vermögen und die Arbeitsplätze zu schützen. Es sollen Liquidationsprobleme durch die entstehende Steuerbelastung bei Betriebsnachfolgen vermieden werden. Deswegen argumentieren sowohl die Unternehmer als auch die Regierung damit, dass ein Großteil der Unternehmen die Steuerbelastungen im Falle der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge nicht tragen könnten, weil das Vermögen zumeist in Maschinen und Gebäuden gebunden ist. Hohe Erbschaftsteuern würden die Substanz der Unternehmen angreifen und bei den meisten zu Notverkäufen oder Insolvenzen führen. Man müsste auch damit rechnen, dass die Sicherheit vieler Arbeitsplätze gefährdet wäre. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Korrekturen des Gesetzgebers gehen werden.

Trotz Verfassungswidrigkeit eines Großteils der Begünstigungsnormen hält der Senat die Vorschriften des Erbschaftsteuer – und Schenkungsteuerrechts weiter für anwendbar. Der Gesetzgeber hat bis zum **30 Juni 2016** Zeit, eine Neureglung zu schaffen. Obwohl die Regierung bereits angekündigt hat, die Befreiungen soweit wie möglich zu erhalten, ist zu erwarten, dass die Neuregelungen verschärfenden Charakter haben werden. Insofern ist bei allen geplanten Unternehmensnachfolgen der neue Stichtag auf jeden Fall im Auge zu behalten.

Wie alle anderen Übertragungen bedürfen auch die Unternehmensübergaben vorbereitender Handlungen. Durch die Entscheidung wird Ihnen als potenzieller Unternehmensübergeber ausreichend Zeit gegeben. Nutzen Sie diese Zeit. Das Team der Kanzlei convocat, mit Frau Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Regine Funke-Lachotzki sowie Frau Rechtsanwältin und Steuerberaterin Agnes Fischl an der Spitze, gewährleistet Ihnen kompetenten Rat und eine professionelle Begleitung.

convocat GbR, München
www.convocat.de